

Erfolgreich auf dem Weg zur Biogärtnerei

Die wichtigsten Informationen zur Umstellung





Biopflanzen sind mehr als nur Bioprodukte. Sie sind Sympathieträger, sind ressourcen- und umweltschonend kultiviert und fördern das Bewusstsein eines nachhaltigen Konsums. Außerdem sind Biopflanzen als Ausgangsmaterial für naturnah angelegte Privatgärten und öffentliche Grünanlagen von grosser Bedeutung.

Biogärtnerien pflegen oft einen direkten Kontakt zu ihrer Kundschaft. Diese Gärtnerien dienen nicht nur als Anlaufstelle für die Beschaffung von Biopflanzen, sondern beraten und teilen wertvolles Wissen über die Gestaltung von Naturgärten. Darüber hinaus tragen sie durch den Verkauf von Wildpflanzen aktiv zur Förderung der Biodiversität im urbanen Raum bei.

Die Umstellung einer nichtbiologisch geführten Gärtnerie auf einen Knospe- oder Demeter-Betrieb bringt viel Neues mit sich. Die Betriebsleitung und Mitarbeitende müssen sich das Wissen über Bioanbau und Labelrichtlinien aneignen. Dieser Lernprozess benötigt Zeit. Vor allem da bei der Umsetzung betriebsspezifische Voraussetzungen beachtet und individuelle Lösungen gefunden werden müssen.

Dieses Merkblatt bündelt Informationen zum Ablauf einer Umstellung, zu Weiterbildungsangeboten und zur Vermarktung während und nach erfolgreicher Umstellung. Es liefert Fachwissen und Handlungsempfehlungen zur biologischen Düngung, zu erlaubten Substraten und zum biologischen Pflanzenschutz. Somit ist es ein hilfreiches Nachschlagewerk auf dem Weg zur Biogärtnerie.

Inhalt

Weshalb auf Bio umstellen?	3
Vor der Umstellung	3
Ablauf der Umstellung	6
Demeteranbau von Zier- und Wildpflanzen	9
Ausgangs- und Vermehrungsmaterial	10
Substrate	15
Düngung	17
Biologischer Pflanzenschutz	19
Biodiversität fördern	20
Energieeffizienz im geschützten Anbau	21
Töpfe und Mulchfolien	22
Bewässerung	22
Vermarktung	23
Umstellungs-Checkliste Teil I	25
Umstellungs-Checkliste Teil II	26

Weshalb auf Bio umstellen?

Gärtnerien arbeiten mit enorm vielfältigen Produktgruppen: Schnittblumen, Beet- und Balkonpflanzen, Zimmer- und Wildpflanzen, Zierstauden und -gehölze, Obst- und Beerenpflanzen, Topfkräuter, Gemüsesetzlinge sowie Samenanbau. Obwohl nur ein Teil dieser Pflanzen essbar ist, wächst mit dem steigenden Umweltbewusstsein der Kundenschaft auch die Nachfrage nach nicht essbaren, biologisch kultivierten Pflanzen. Die Verantwortung gegenüber der Natur und der Arbeitsschutz der Mitarbeitenden sind weitere Argumente für eine biologische Produktion. Diese fördert einheimische Wildpflanzen und robuste Sorten, strebt einen geringen Ressourceneinsatz an und trägt damit zu einer nachhaltigeren Produktion bei. Ziel ist es, die Gesundheit des Planeten zu schützen, lebendige Kreisläufe und Ökosysteme zu stärken, Chancengleichheit zu fördern und die Umwelt für die jetzige und folgende Generationen zu schützen.



Rund 100 Schweizer Gärtnerien produzieren nach den Richtlinien von Bio Suisse. Ein grosser Anteil der biologisch produzierten Pflanzen gelangt über den Direktverkauf an die Kundschaft. Wachsende Absatzkanäle sind der Gross- und Detailhandel sowie Gemeinden und Städte.

Vor der Umstellung

Die Umstellung der gärtnerischen Produktion auf Bio ist wegen der vielfältigen Betriebsstrukturen, einer Vielzahl an Kulturen, der bodenungebundenen Kultivierung, aufwendigen Kultivierungsschritten und einem hohen Druck an Schädlings- und Krankheiten anspruchsvoll. Eine sorgfältige Vorbereitung minimiert deshalb die Risiken und schafft Platz für Innovationen. Da in der Regel der gesamte Betrieb gleichzeitig umgestellt wird, bedarf es genügend Zeit, sich Fachwissen, Erfahrung und Richtlinienkenntnisse im Voraus anzueignen. Zunächst ist zu entscheiden, nach welchen Vorgaben produziert werden soll:

- Schweizer Bioverordnung (CH BioV): nach Vorgaben des Bundes
- Knospe: nach den Richtlinien von Bio Suisse
- Demeter: nach den Richtlinien von Bio Suisse als Grundlage und zusätzlich nach den Richtlinien des Vereins für biologisch-dynamische Landwirtschaft und des Schweizerischen Demeter-Verbands (siehe «Demeteranbau von Zier- und Wildpflanzen» auf Seite 9)

Die Verordnungen, Richtlinien, Weisungen und Listen, die im Biolandbau Anwendung finden, sind im Bioregelwerk zusammengefasst.

Informationen zu den Labels

bioaktuell.ch > Grundlagen > Das Bioregelwerk

Sich informieren und vernetzen

- Richtlinien der Labelorganisationen zu Produktion und Verarbeitung sowie spezifische Informationen zur Umstellung einholen (siehe «Weiterführende Informationen» auf Seite 27).
- Bioberatung in Anspruch nehmen.
- Vermarktung über bestehende und neue Absatzkanäle für bestehende und neue Kundenschaft prüfen.
- Produktionspartner*innen informieren.
- Biogärtnerien besuchen und Netzwerk mit Knospe- oder Demeter-Gärtnerien aufbauen.
- Termine von Schulungen und Arbeitskreisen abklären und gegebenenfalls bereits buchen.
- Mitarbeitende einbeziehen und schulen.
- Eigene Erfahrung sammeln.

Was eine Beratung bieten kann

- Schätzt den Umstellungsbedarf bisher eingesetzter, nichtbiologischer Düngung, Substrate und Pflanzenschutzmittel ein.
- Beurteilt die Eignung der bestehenden Infrastruktur wie Gewächshäuser, Bewässerung oder der automatisierten Düngung.
- Identifiziert Hürden und Chancen einer Umstellung auf Bio im einzelnen Betrieb.



Da der gesamte Betrieb gleichzeitig umgestellt wird, bedarf es ein bis zwei Jahre Vorlauf, um sich Fachwissen, Erfahrung und Richtlinienkenntnisse anzueignen. Es ist zu empfehlen, Umstellungs- und Weiterbildungskurs für Gärtner*innen zu besuchen und sich ein Netzwerk aufzubauen.

Eigene Erfahrung sammeln

- Bereits ein bis zwei Jahre vor einer Umstellung beginnen, wichtige Kulturverfahren nach den Richtlinien umzusetzen.
- Substrate für das eigene Sortiment in kleiner Menge testen.
Siehe auch FiBL Merkblätter auf shop.fibl.org, [Herstellung und Einsatz komposthaltiger Pflanzsubstrate](#), Artikel-Nr. 1367 und [Torfreduktion](#), Artikel-Nr. 2505.
- In einem nächsten Schritt auf biologische Düngung umstellen.
- Biologischen Pflanzenschutz, insbesondere vorbeugende Massnahmen, im eigenen Sortiment testen.
Siehe auch FiBL Merkblatt auf shop.fibl.org, [Pflanzenschutz im Biozierpflanzenbau](#), Artikel-Nr. 1573.

Verbindliche Weiterbildung

Betriebe mit einer rein gartenbaulichen Pflanzenproduktion (Gärtnerien) haben für die Absolvierung des Einführungskurstage und Weiterbildungskurse ab dem Beginn der Umstellung drei Jahre Zeit. Die besuchten Kurse müssen mit einem Kurstestat zuhanden der Biokontrolle bestätigt werden. Nur anerkannte Weiterbildungsangebote sind anrechenbar.

Sowohl Bewirtschafter*innen als auch familienfremde Mitarbeitende in leitender Funktion müssen fünf Kurstage besuchen. Neu angestellte familienfremde Mitarbeitende in leitender Funktion müssen die Kurstage in den ersten zwei Anstellungsjahren absolvieren.

Ein Einführungskurstag

Diese eintägige Schulung vermittelt allgemeine Informationen zur Umstellung auf die Bioproduktion und ist nicht spezifisch auf Gärtnereien ausgerichtet.

Angebot

Bioberatende der kantonalen landwirtschaftlichen Schulen: bioaktuell.ch > Aktuell > Agenda > [Themensuche: Umstellung](#)

Vier Weiterbildungskurstage

Diese Schulungen vermitteln spezifische Informationen zur Biozier- und Wildpflanzenproduktion.

Angebot

Forschungsinstitut für Biologischen Landbau FiBL: fibl.org > Infothek > [Terminkalender](#)

Bioterra, Fachgruppe Biogärtnerien: bioterra.ch > [Kurse & Agenda](#)

ProBio: probio.bioaktuell.ch

Empfehlungen für Gärtnereien

Es ist ratsam, schon früh mit der Weiterbildung zu beginnen. Testate von anerkannten Kursen sind bis fünf Jahre vor der Umstellung anrechenbar. Im Jahr vor Umstellungsbeginn sollte der Umstellungs- und Weiterbildungskurs für Biogärtnerien besucht werden. Diesen Kurs bietet das FiBL jährlich an. Weiterhin ist zu empfehlen, die zwei obligatorischen Einführungskurstage im ersten Umstellungs-jahr zu absolvieren. Die restlichen zwei der fünf Kurstage können auf das zweite Umstellungsjahr sowie das Folgejahr verteilt werden. Dafür können Weiterbildungskurse von Bioterra oder FiBL gewählt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit während der Umstellungszeit an einem ProBio-Arbeitskreis teilzunehmen. Pro Arbeitskreis ist maximal ein Kurstag anrechenbar (siehe Abbildung 1).

Demeter

Obligatorisch ist während der ersten 12 Monate der Umstellungszeit der viertägige Einführungskurs. Dazu kommt ein eintägiger Präparatekurs.

[> Bauern/Lizenznahmer > Ausbildung & Kurse](http://demeter.ch)

Weiterbildung und Beratung nach der Umstellung

Die stetige Weiterentwicklung der ökologischen Produktion und ihrer Anforderungen verlangt von Biobetrieben Beweglichkeit und Innovationskraft. Das Angebot an Kursen, Tagungen oder Fachzeitschriften sollte deshalb auch nach der Umstellung genutzt werden. Auch die bestehenden Beratungsangebote dürfen jederzeit eingeholt werden. Die Bewirtschafter*innen sind für die laufende Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden verantwortlich.

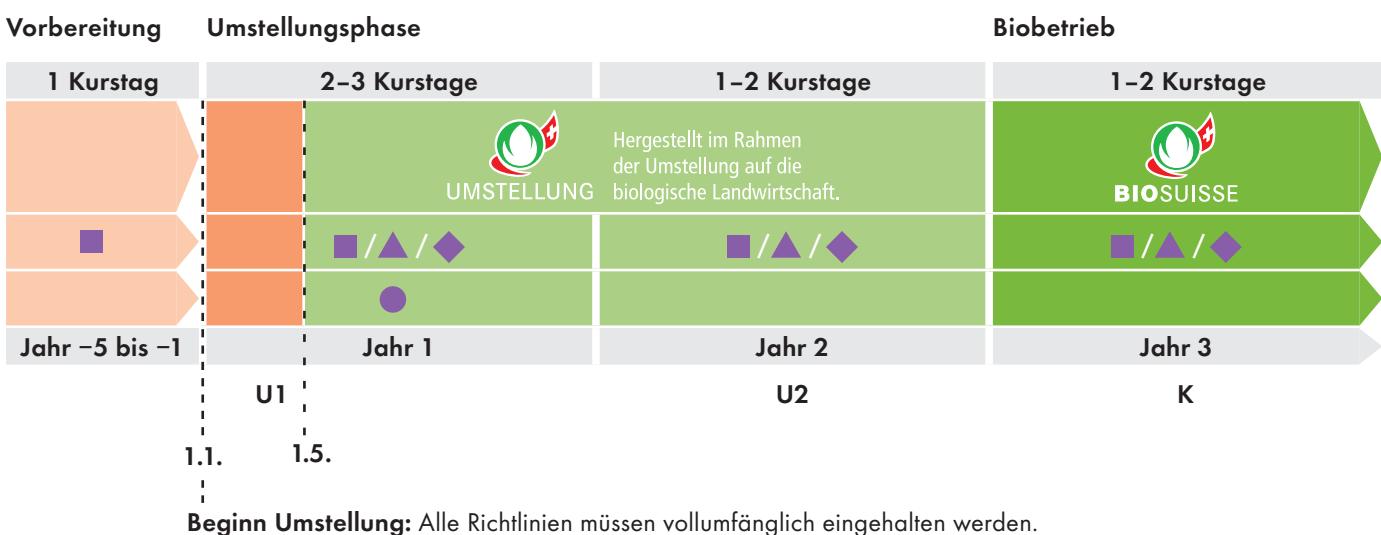
Mitarbeit bei Bio Suisse

Bio Suisse ist eine basisdemokratische Organisation, bei deren Weiterentwicklung sich Knospe-Betriebe einbringen können. Dies kann über die Kontaktnahme zur Fachgruppe Hortikultur geschehen.

[> Markt > Produkte > Biozierpflanzen](http://bioaktuell.ch)

Mitarbeit ist auch über die Mitwirkung in einem der Bio Suisse Gremien oder bei der Mitgliederorganisation Bioterra in frei werdenden Positionen möglich.

Abbildung 1: Mögliche Verteilung der obligatorischen fünf Kurstage der Umstellungsschulung



U1 = Erstkontrolle bis spätestens 1. Mai U2 = Zweitkontrolle K = Jährliche Kontrolle

- Obligatorischer Einführungskurstag an kantonaler landwirtschaftlicher Schule
- Weiterbildungskurstag: Umstellungs- und Weiterbildungskurs für Biogärtnerien vom FiBL in Deutsch und Französisch, bei Bedarf auch in Italienisch
- ▲ Weiterbildungskurstag: Ganztägige Kurse aus dem Bioterra oder FiBL Kursprogramm
- ◆ Weiterbildungskurstag: Teilnahme an ProBio-Arbeitskreis

Ablauf der Umstellung

Anmeldungen

Gärtnerien müssen sich **bis spätestens 30. November** für eine Umstellung im Folgejahr anmelden. Landwirtschaftliche Betriebe mit Direktzahlungsberechtigung müssen sich abhängig von den Vorschriften im Kanton bis August/September für eine Umstellung im Folgejahr anmelden.

Anmeldung bei einem Label

- Bio Suisse: [bio-suisse.ch > Produzenten > Formulare > Anmeldeformular](#)
- Demeter: [demeter.ch > Bauern / Lizenznehmer > Demeter-Produzent*in / Lizenznehmer*in werden / Marktinfos](#)

Kontroll- und Zertifizierungsstelle wählen

- bio inspecta AG: [bio-inspecta.ch](#)
- Bio Test Agro AG: [bio-test-agro.ch](#)

Für die Meldung bei der kantonalen Stelle für Biolandbau wird der Vertrag mit einer Kontroll- und Zertifizierungsstelle sowie die Anmeldung bei einem Label benötigt.

Meldung bei der kantonalen Stelle für Biolandbau

Für Gärtnerien ist eine Meldung fakultativ, da sie nicht direktzahlungsberechtigt sind.
[umstellung.bioaktuell.ch > Bioberatung](#)

Anmeldung bei Mitgliederorganisation

Erst- und / oder Zweitmitgliedschaft bei:

- Bioterra: [bioterra.ch > Angebot & Engagement > Bioterra für Betriebe](#)
- Weitere Mitgliederorganisationen unter: [bio-suisse.ch > Unser Verband > Unsere Mitglieder > Mitgliederorganisationen](#)

Abbildung 2: Logo der Umstellungs-Knospe



Hergestellt im Rahmen
der Umstellung auf die
biologische Landwirtschaft.

Das Logo der Umstellungs-Knospe ist eine Bild-Schrift-Marke.
Das heißt, der Schriftzug «Umstellung» und der Zusatztext sind
immer gemeinsam mit dem Bild der Knospe abzubilden.

Umstellungsphase

Beginn der Umstellung ist jeweils der 1. Januar.
Ein Betrieb verpflichtet sich, **ab dem ersten Tag sämtliche Richtlinien** einzuhalten.
Die Umstellung ist immer **gesamtbetrieblich**.

Dauer der Umstellung

Knospe-Umstellung

Die Knospe-Umstellung dauert zwei Kalenderjahre, mit folgenden Ausnahmen:

- Eine schrittweise Knospe-Umstellung, verteilt auf fünf Jahre, ist möglich. Das Gesuch zur schrittweisen Umstellung muss vor der Umstellung bei den Kontroll- und Zertifizierungsstellen und bei Bio Suisse eingereicht werden.
- Ein nach Schweizer Bioverordnung (CH BioV) gesamtbetrieblich zertifizierter Betrieb kann mit einem zusätzlichen Bio Suisse Umstellungsjahr als Knospe-Betrieb anerkannt werden.

Demeter-Umstellung

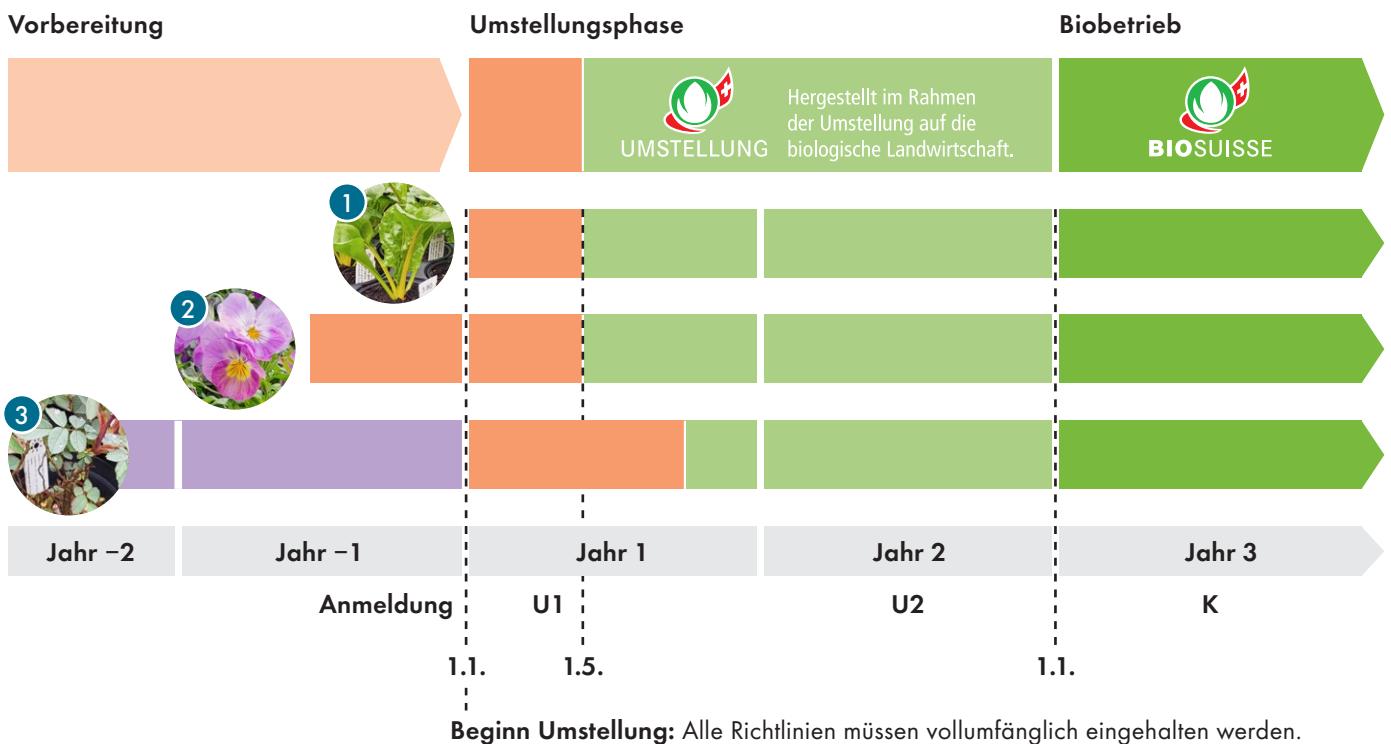
Eine Umstellung auf Demeter-Produktion dauert abhängig von der vorangegangenen Produktionsweise bis zu drei Jahre: von nichtbiologisch auf Demeter drei, von Knospe (mindestens zwei Jahre Knospe-Betrieb) auf Demeter ein Jahr. Die genauen Vorgaben, sowie der Zeitpunkt ab dem das Demeter-Umstellungslogo verwendet werden darf, sind der Demeter-Umstellerbroschüre zu entnehmen.

Siehe [demeter.ch > Suche: Umstellerbroschüre](#)

Umstellungs-Knospe

- Die **Erstkontrolle (U1)** findet im ersten Jahr bis Ende April statt.
- Das **Logo «Umstellungs-Knospe»** darf mit obligatorischem Zusatz (siehe Abbildung 2) nach erfolgter U1-Zertifizierung ab dem 1. Mai des ersten Umstellungsjahres genutzt werden. Dies gilt bis zum Ablauf der Umstellungszeit.
- Die **Zweitkontrolle (U2)** findet im Laufe des zweiten Umstellungsjahres statt. Da die Zertifizierung nach der U1-Kontrolle bis zum Ende des zweiten Umstellungsjahres gültig ist, spielt der Zeitpunkt der U2-Kontrolle keine Rolle.

Abbildung 3: Zeitliche Abfolge der Umstellung auf Knospe-Produktion



U1 = Erstkontrolle bis spätestens 1. Mai

U2 = Zweitkontrolle

K = Jährliche Kontrolle

- Vorbereitungszeit: Umstellungsanmeldung und Wissensaneignung
- Phase mit nachweislicher Richtlinieneinhaltung; noch keine Vermarktung mit der Umstellungs-Knospe
- Umstellungsphase, in der mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden darf.
- Betrieb ist zertifiziert und darf die Bio Suisse Knospe verwenden.
- Phase ohne nachweisliche Richtlinieneinhaltung

1 Kulturbeginn ab dem 1. Januar des ersten Umstellungsjahres: Sämtliche Pflanzen, welche ab dem 1. Januar des ersten Umstellungsjahres kultiviert werden, dürfen ab dem 1. Mai unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden.

2 Mit Nachweis und Kulturbeginn vor dem 1. Januar des ersten Umstellungsjahres: Für Pflanzen, die vor dem Umstelldatum vermehrt oder als Jungpflanze getopft wurden, gilt die Nachweispflicht. Der Betrieb meldet sich für den Biolandbau vor dem Kulturbeginn an und erbringt den Nachweis, dass die betreffenden Pflanzen biokonform kultiviert worden sind. Die Zertifizierungsstelle regelt die Nachweispflicht und entscheidet, ob ab dem 1. Mai mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden darf.

3 Ohne Nachweis aber mit Kulturbeginn vor dem 1. Januar des ersten Umstellungsjahres: Pflanzen, bei denen die Einhaltung der Richtlinien nicht nachgewiesen werden kann und entsprechend keine Prüfung durch eine Zertifizierungsstelle erfolgen kann, dürfen erst ab der zweiten Wachstumsperiode als Umstellungsware verkauft werden.

Definition einer Wachstumsperiode

- Bei **laubabwerfenden Gehölzen**: vom Laubaustrieb bis zum Laubfall
- Bei **einziehenden Stauden**: vom Austrieb bis zum Einziehen
- Bei **immergrünen Pflanzen**: zwölf Monate



Mit nachweislicher Richtlinieneinhaltung vor Kulturbeginn sind Zweijahresblumen ab dem ersten Mai des ersten Umstellungsjahres mit der Umstellungs-Knospe vermarktbare.

Kontrolle

Die Biokontrolle findet sowohl in der Umstellungsphase (U1, U2) als auch nach abgeschlossener Umstellung (K) jährlich statt (siehe Abbildung 3 auf Seite 7). Die Zertifizierungsstelle stellt vertraglich sicher, dass sie bei den angemeldeten Betrieben alle relevanten Bereiche auch unangekündigt kontrollieren kann.

Die Zertifizierungsfirmen bieten auf ihren Webseiten unter anderem Checklisten für die Vorbereitung einer Biokontrolle an, in denen alle erforderlichen Dokumente aufgeführt sind (siehe «Umstellungs-Check der Zertifizierungsstellen» auf Seite 27).

Die Kosten variieren (siehe Tabelle 1, unten).

Zertifizierung und Vermarktung nach abgeschlossener Umstellung

- Bei erfolgreicher Biokontrolle im zweiten Umstellungsjahr sind die Produzierenden berechtigt, ihre Pflanzen ab dem ersten Januar des Folgejahres unter der Bio Suisse Knospe zu verkaufen (siehe Abbildung 4).
- Als Markenauftritt sind die Betriebe angehalten, die Knospe-Tafel gut sichtbar an einem Betriebsgebäude zu montieren.

Abbildung 4: Logo Bio Suisse Knospe



Alle Knospe-Logos sind auf bio-suisse.ch > Unser Verband > Medien > [Logo Download](#) herunterladbar.

Demeter

Die Mitgliedschaft beim Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft verleiht die Nutzungsrechte des Demeter-Labels. Nach erfolgreicher Kontrolle dürfen die Betriebe ihre Produkte mit dem Demeter-Label auszeichnen.

Tabelle 1: Jährliche Beiträge für Knospe-Gärtnerien, Stand 2026

Jährliche Beiträge für Einzelmitglieder bei Bio Suisse	Gebühren in CHF*
Grundbeitrag (bei Knospe-Netto-Umsatz < 100 000 CHF)	100
Flächenabhängiger Beitrag pro Hektar Nutzfläche (Spezial- und Dauerkulturen, ohne geschützten Anbau)	41
Flächenabhängiger Beitrag pro Are Gewächshaus (Kulturen im geschützten Anbau)	1.25
Weitere Beiträge	Gebühren in CHF*
Mitgliederorganisationen Beispiel: Bioterra Biogärtnerei	Jahresbeitrag der Mitgliederorganisationen 150–350

* Ab dem ersten Umstellungsjahr

Weitere Informationen zu den Kosten und Beiträgen auf bioaktuell.ch > Grundlagen > Umstellung > [Kosten und Beiträge](#).

Kosten für Zertifizierung: siehe Preisliste auf der Website der Zertifizierungsstellen, eine telefonische Nachfrage wird empfohlen.



Bei Demeter wird jeder einzelne Betrieb als ein individueller Organismus wahrgenommen. Er ist aus sich selbst lebensfähig und schafft vielfältige ökologische, kulturelle und soziale Lebensräume für die Entwicklung von Pflanze, Tier und Mensch.

Demeteranbau von Zier- und Wildpflanzen

Gut zu wissen

- Für Zier- und Wildpflanzen gelten bei Demeter grundsätzlich die Richtlinien von Bio Suisse. Diese bilden die Basis. Aufbauend kommen Demeter-Richtlinien zur Anwendung ([> Richtlinien](http://demeter.ch)).
- In den Demeter-Richtlinien gibt es kein eigenes Kapitel für Zierpflanzen. Es gelten die Richtlinien für den Demeter-Pflanzenbau.

Zukäufe

Insbesondere zugekaufte Samen, Stecklinge und (Jung-)Pflanzen aus organisch-biologischen oder nichtbiologischen Betrieben müssen auf dem Demeter-Betrieb mit biodynamischen Präparaten behandelt werden. Dies gilt auch für die verwendeten Dünger, Komposte, Erden und Substrate. Zugekaufte Fertigerden und -substraten sind mindestens 25 % präparierter Kompost beizumischen. Der Anteil von Torf ist so gering wie möglich zu halten, bzw. wann immer möglich ist gänzlich darauf zu verzichten.



in Umstellung.

Die Demeter-Logos sind auf Anfrage beim Verband erhältlich.

Vermehrungsmaterial

Grundsätzlich muss biodynamisches bzw. biologisches Vermehrungsmaterial verwendet werden. Falls es nachweislich kein Vermehrungsmaterial in dieser Qualität gibt, kann auch nichtbiologisches Saat- und Pflanzgut bezogen werden. F1-Hybridsorten sind für nichtverzehrbare Zierpflanzen zugelassen. Zum Nachlesen siehe auch [> Richtlinien](http://demeter.ch), insbesondere Kapitel 4.7. Acker- und Pflanzenbau, sowie Kapitel 4.8. Biodynamische Präparate.

Düngung und Pflanzenschutz

Auf Demeter-Betrieben sollen flüssige Düngungen die Ausnahme bleiben. Sie sind aber für Zierpflanzen explizit erlaubt. Gleches gilt für den Einsatz von Calciumhydroxid. Der Einsatz von Spinosad oder Kupfer hingegen ist in der Demeter-Produktion auch bei Zier- und Wildpflanzen verboten. Die zugelassenen Massnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege sind in der [FiBL Betriebsmittelliste](http://shop.fibl.org) (shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1032, oder betriebsmittelliste.ch) aufgeführt. Jeder Einsatz von Hilfsstoffen muss im Pflanzenschutzjournal eingetragen werden. Weitere zugelassene Massnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und -behandlung von Zierpflanzen sind in den [> Richtlinien](http://demeter.ch) in Anhang 4 aufgelistet.

Ausgangs- und Vermehrungsmaterial

Bio Suisse definiert den Umgang mit Vermehrungsmaterial in ihren Richtlinien. Die dort verwendeten Begriffe können von den branchenüblichen Definitionen abweichen.

Ausgangsmaterial ist nach Knospe-Richtlinien ein Sammelbegriff für Pflanzenmaterial, mit dem eine Kultur beginnt. Es beinhaltet Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Jungpflanzen aus Samen) und sollte grundsätzlich biologischer Herkunft sein.
Vermehrungsmaterial umfasst nach Bio Suisse Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial.

Je nach Vermehrungsmethode und Produktgruppe ist festgeschrieben, welcher der folgenden Standards in der Beschaffung von Ausgangsmaterial erlaubt ist: Knospe, Schweizer Bioverordnung (CH BioV), europäische Bioverordnung (EU BioV) oder Nichtbio.

Verfügbarkeitsstufen

Weil das Angebot in der geforderten Qualität, Menge und Vielfalt häufig eingeschränkt ist, sind Arten und Arten-Untergruppen nach Bio Suisse Richtlinien in vier Verfügbarkeitsstufen (1A, 1, 2 und 3) eingeteilt (siehe Tabelle 2, 3 und 4 zum Nachschlagen). Das System der Verfügbarkeitsstufen ist für Ausgangsmaterial verbindlich.

Die Verfügbarkeitsstufen geben darüber Auskunft, ob Biogärtnerinnen Bioausgangsmaterial kaufen müssen, ob Ausnahmen möglich sind, oder ob die Wahl der Produktionsweise des Ausgangsmaterials freigestellt ist.

Wo können sich Gärtnereien informieren?

Verfügbarkeitsstufen

Sortenliste auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1149

OrganicXseeds: organicxseeds.ch

Prüfung der aktuellen Verfügbarkeit

OrganicXseeds: organicxseeds.ch

Tabelle 2: Verfügbarkeitsstufen für die Beschaffung von biologischem Vermehrungsmaterial

Einstufung	Anforderungen nach Bio Suisse	Beispiele in der Zierpflanzenproduktion
Stufe 1A (Bio = Pflicht, auch für Züchtung)	Verwendung von biologischem Vermehrungsmaterial sowie Herkunft aus biologischer Pflanzenzüchtung (Sortenkategorie I) bzw. Züchtung für den Biolandbau (Sortenkategorie II) sind Pflicht.	<ul style="list-style-type: none">Biozüchtung ist für den Biozierpflanzenbau kaum existent.
Stufe 1 (Bio = Pflicht)	Keine Genehmigung für Erwerbsanbau: Verwendung von Sorten aus Biovermehrung ist Pflicht. Ausnahmen sind antragspflichtig und für Erwerbsanbau nur für Sortenversuche, Basissaatgut und zum Sortenerhalt möglich.	<ul style="list-style-type: none">Zwiebelpflanzen und Ausgangsmaterial für die ZwiebeltreibereiPflanzgut: aus Samen angezogene Jungpflanzen
Stufe 2 (Bio = Regel)	Einzelgenehmigung: Verwendung von Sorten aus Biovermehrung ist die Regel. Falls keine geeignete Sorte in Bioqualität verfügbar ist, lässt sich ein begründeter Antrag auf Ausnahmewilligung stellen.	<ul style="list-style-type: none">Unveredelte einheimische Wildgehölze (nur vegetatives Vermehrungsmaterial)Katzengras (diverses Getreide)Alle Wildpflanzen, welche im Handel in ausreichender Samenmenge erhältlich sind.Clematis vitalba (Gemeine Waldrebe)
Stufe 3 (Bio = Wunsch)	Generelle Genehmigung: Falls kein Vermehrungsmaterial aus biologischer Vermehrung erhältlich ist, muss eine Bestätigung in OrganicXseeds erstellt werden, dass das gewünschte pflanzliche Vermehrungsmaterial nicht verfügbar war.	<ul style="list-style-type: none">Viele Zierpflanzen und Ziergehölze (Topfpflanzen für Beet und Balkon sowie Schmuckstauden)Einige wenige Wildstauden und Wildgehölze



Aus Biosamen angezogene Wildstauden erfüllen den Grundsatz «Bio von Anfang an».



Als Pflanzgut werden aus generativer Vermehrung angezogene Jungpflanzen bezeichnet. Sie dienen der Weiterkultivierung im Topf.

Saatgut

Saatgut ist geschlechtlich (generativ) erzeugtes Vermehrungsmaterial von Pflanzen, insbesondere Samen und Früchte. Es darf nicht chemisch-synthetisch gebeizt sein. Je nach Kultur gilt Stufe 1–3 (siehe Tabelle 2 und Tabelle 3).

Bioqualität ist nicht verfügbar:

Aus ungebeiztem nichtbiologischen Saatgut produzierte Pflanzen dürfen mit einer Ausnahmebewilligung als Knospe-Ware verkauft werden.

Pflanzgut

- Der Begriff Pflanzgut wird wie folgt definiert: Aus Samen gezogene, meist einjährige, aber auch mehrjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium. Die Pflanzen dienen der Weiterkultivierung im Topf oder werden ausgepflanzt.
- Das Pflanzgut ist am schärfsten geregelt und muss biologisch sein (Stufe 1, siehe Tabelle 2 und Tabelle 3).
- Nichtbiologisches Pflanzgut von Zier- und Wildpflanzen und -gehölzen darf nur mit einer Ausnahmebewilligung der Biosaatgutstelle (teambiosaatgut@fibl.org) eingesetzt werden.
- Biologisches, aber nicht Knospe-zertifiziertes Pflanzgut (biologisch gemäss CH BioV oder EU BioV) ist mit Bewilligung einsetzbar.

Bioqualität ist nicht verfügbar:

- Bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung darf das nichtbiologische Pflanzgut fertig kultiviert werden. Der Verkauf erfolgt als Nichthiware.
- Bei mehrjährigen Arten ist der Verkauf mit dem Knospe-Label nach Ablauf von zwei Wachstumsperioden möglich.

Vegetatives Vermehrungsmaterial

Vegetatives Vermehrungsmaterial stammt aus geschlechtsloser Vermehrung, zum Beispiel aus Knollen, Knospen, Ppropfreisern, Stecklingen, Luftabsenkern, Wurzelbrut oder Pilzbrut. Die so gewonnene Pflanze ist äußerlich und genetisch mit der Mutterpflanze identisch. Zu dieser Gruppe gehören auch aus Sporen angezogene Farn-Jungpflanzen. Je nach Kultur gilt Stufe 1–3 (siehe Tabelle 2 und Tabelle 3).

Gewebekultur

Vegetativ vermehrte Jungpflanzen aus erlaubten Methoden der Gewebekultur müssen während der ersten Wachstumsphase mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden.

Bioqualität ist nicht verfügbar:

Wenn Vermehrungsmaterial nachweisbar nicht in Bioqualität erhältlich ist, darf folgendes nichtbiologisches Ausgangsmaterial zugekauft und die Verkaufsprodukte als Knospe-Ware vermarktet werden:

- Aus Sporen angezogenes Pflanzgut (Farne)
- Vegetatives Vermehrungsmaterial (inklusive bewurzeltes Vermehrungsmaterial mit minimalem Erdvolumen)



Gruppenpflanzen sind Jungpflanzen, die häufig aus vegetativem Vermehrungsmaterial gewonnen werden. Sie dienen der Weiterkultivierung im Topf.

Blumenzwiebeln für die Treiberei

Blumenzwiebeln gelten als Pflanzgut, Bio ist somit Pflicht (Stufe 1, siehe Tabelle 2 und Tabelle 3). Bei Nichtverfügbarkeit ist vor dem Einkauf ein Gesuch um Ausnahmebewilligung zu stellen.

Bioqualität ist nicht verfügbar:

Die Verkaufsprodukte aus nichtbiologischen Blumenzwiebeln müssen als nichtbiologische Ware vermarktet werden.

Jungpflanzen

- Als Jungpflanzen gelten Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, welches zur Weiterkultivierung an andere Erzeugerbetriebe oder die Endkundschaft verkauft wird.
- Achtung: Im Einkauf und der Vermarktung sind Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial unterschiedlich geregelt (siehe Tabelle 4).
- Gemüsejungpflanzen werden im Verkauf auch als Setzlinge bezeichnet und sind für den Endverkauf bestimmt. Das Gemüse darf nicht konsumfertig sein.
- In Töpfen kultivierte Frischgemüse, Früchte, Heil- und Küchenkräuter dürfen nur mit den Töpfen verkauft werden. Die Ernte aus den Töpfen ist für den Verkauf nicht erlaubt.

Halbfertigware

- Als Halbfertigware gelten Pflanzen, die bis zur Fertigware eine Teilkulturperiode durchlaufen müssen.
- Halbfertigware gilt auch als Handelsware. Zur Fertigkultivierung dürfen Knospe-Gärtnereien nichtbiologische Halbfertigware einkaufen. Ihre Vermarktung erfolgt als nichtbiologisches Produkt (siehe Tabelle 5).

Fertigware

Als Fertigware gelten Pflanzen, die an Wiederverkäufer oder Endkunden verkauft werden. Blumenzwiebeln und -knollen gelten im Verkauf als Fertigware. Die Handelsware wird mit dem Label vermarktet, unter dem die Lieferant*innen produziert haben (siehe Tabelle 5).

Spezialfall Wildpflanzen

Von Wildpflanzen ist biologisches Ausgangsmaterial gewünscht. Arten mit genügend Ausgangsmaterial sind in der Sortenliste Zier- und Wildpflanzen und auf organicxseeds.ch gelistet und der Verfügbarkeitsstufe 2 zugeteilt (siehe «Wo können sich Gärtnereien informieren?» auf Seite 10).

Für einheimische Wildpflanzen gilt

- Die Vermehrung hat möglichst generativ (über Saatgut) zu erfolgen.
 - Für Saatgut und Mutterpflanzen muss ein Herkunftsregister geführt werden. Das Herkunftsregister ist Teil der Biokontrolle und dokumentiert chronologisch den Ort (Angabe der Gemeinde), der biogeographischen Grossregion sowie Gattung und Art der gesammelten Pflanzensamen.
 - Zu beachten sind die Informationen und Empfehlungen zur [«Grünen Liste» von InfoFlora: infoflora.ch > Artenförderung > Was pflanzen? > Produzentinnen > Grüne Liste-Tool](#).
- Das Sammeln von Basissaatgut untersteht den Artikeln 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451).
- Bei den Mutterpflanzen ist eine möglichst breite genetische Population erforderlich. Die genetische Vielfalt und Vitalität der Mutterpflanzen wird erreicht, indem sie mit Samen aus dem Wildstandort ergänzt werden.
 - Vegetatives Material aus Wildsammlung ist erlaubt und erhält sofort Knospestatus. Es gelten die Wildsammlungsrichtlinien im Teil IV der Knospe-Richtlinien.
 - Nichtbiologisches, vegetatives Vermehrungsmaterial bekommt nach zwei Jahren den Knospestatus.

Tabelle 3: Ausgangsmaterial bei Zier- und Wildpflanzen, Einkauf und Vermarktung

Kategorie des Ausgangsmaterials	Anmerkungen zu Ausnahmebewilligung (AB) und Vermarktungsaufage (VA)
Saatgut (ungebeizt)	Stufe 3: Es ist keine AB nötig. Nachweis der Nichtverfügbarkeit ist erforderlich. Stufe 2: Eine AB ist möglich. Stufe 1: Eine AB ist nur für Sortenversuche, Basissaatgut der Kategorien I, II und X (siehe Bio Suisse Richtlinien, im Kapitel 2.2.2.6) und die Erhaltung der genetischen Vielfalt möglich. Wenn eine AB vorhanden ist, hat das Verkaufsprodukt Knospe-Status.
Pflanzgut (Jungpflanzen aus Samen) aus einjährigen Kulturen	Wenn nachweisbar nicht in Bioqualität erhältlich, darf nichtbiologisches Pflanzgut eingesetzt werden. Die nichtbiologischen Partien müssen eindeutig von biologischen Partien unterscheidbar sein. Sie müssen als nichtbiologisch vermarktet werden. Biologisches, aber nicht Knospe-anerkanntes Pflanzgut für Zier- und Wildpflanzen (EU BioV oder CH BioV) kann ohne Ausnahmebewilligung eingekauft werden. Die daraus kultivierten Pflanzen dürfen mit der Knospe vermarktet werden.
Pflanzgut (Jungpflanzen aus Samen) aus mehrjährigen Kulturen	Verkaufsprodukte aus nichtbiologischem Pflanzgut von mehrjährigen Kulturen dürfen nach Ablauf von zwei Wachstumsperioden mit der Knospe vermarktet werden. Biologisches, aber nicht Knospe-anerkanntes Pflanzgut für Zier- und Wildpflanzen (EU BioV oder CH BioV) kann ohne Ausnahmebewilligung eingekauft werden. Die daraus kultivierten Pflanzen dürfen mit der Knospe vermarktet werden.
Vegetatives Vermehrungs-material	Stufe 3: Es ist keine AB nötig. Nachweis der Nichtverfügbarkeit ist erforderlich. Stufe 2: Eine AB ist möglich, auch für Anbau nach EU BioV und CH BioV. Stufe 1: Eine AB ist nur für Sortenversuche, Basissaatgut der Kategorien I, II und X (siehe Bio Suisse Richtlinien, im Kapitel 2.2.2.6) und die Erhaltung der genetischen Vielfalt möglich. Wenn eine AB vorhanden ist, hat das Verkaufsprodukt Knospe-Status.
Blumenzwiebeln	Sie gelten als Pflanzgut. Mit einer AB darf das Endprodukt nicht als biologische Ware verkauft werden (VA), die Charge muss im Anbau deutlich gekennzeichnet werden. Biologisches, aber nicht Knospe-anerkanntes Pflanzgut für Blumenzwiebeln (EU BioV oder CH BioV) kann ohne Ausnahmebewilligung eingekauft werden. Die daraus kultivierten Pflanzen dürfen mit der Knospe vermarktet werden.

Tabelle 4: Zu beachten bei Topfkräutern und Gemüsejungpflanzen, Einkauf und Vermarktung

Kategorie des Ausgangsmaterials	Anmerkungen zu Ausnahmebewilligung (AB) und Vermarktungsaufage (VA)
Pflanzgut (Jungpflanzen aus Samen) aus einjährigen Kulturen Beispiele: Salat, Lauch	<ul style="list-style-type: none"> Die Knospe ist Pflicht. Pflanzgut von einjährigen Kulturen muss aus Knospe-Produktion stammen. Es wird keine Ausnahmebewilligung für nichtbiologisches Pflanzgut erteilt, außer für begleitete Sortenversuche (mit VA der entsprechenden Partien). Nicht Bio Suisse zertifiziertes Pflanzgut (biologisch gemäss CH BioV oder EU BioV produziert) darf mit einer Ausnahmebewilligung der Biosaatgutstelle eingesetzt werden. Mit einer AB darf mit der Knospe vermarktet werden.
Vegetatives Vermehrungs-material	<ul style="list-style-type: none"> Die Knospe ist Pflicht, ein Ausnahmegesuch ermöglicht eine AB. Bei Nichtverfügbarkeit von vegetativem Knospe-Vermehrungsmaterial gemäss organicxseeds.ch ist auf vorgängigen schriftlichen Antrag an die Biosaatgutstelle EU-Bio oder nichtbiologisches vegetatives Vermehrungsmaterial einsetzbar. Mögliche Einstufung von Gemüse und Kräutern: 1A, 1 und 2 Bei mehrjährigen Kulturen gilt die Einschränkung der VA für die ersten zwei Wachstumsperioden. Nach deren Ablauf dürfen die Verkaufsprodukte mit der Knospe vermarktet werden.

Tabelle 5: Halbfertig- und Fertigware von Zier- und Wildpflanzen, Einkauf und Vermarktung

Kategorie	Bemerkungen zur Vermarktung
Halbfertigware	<ul style="list-style-type: none"> Wenn nachweisbar nicht in Bioqualität erhältlich, darf nichtbiologische Halbfertigware eingesetzt werden. Beim Einkauf von nichtbiologischer Halbfertigware ist eine AB nötig. Mit einer AB darf das Endprodukt nicht als biologische Ware verkauft werden (VA), die Charge muss im Anbau deutlich gekennzeichnet werden. Bei mehrjähriger Halbfertigware aus nichtbiologischem Pflanzgut wie etwa Rosen oder Baumschulware gilt eine Einschränkung von zwei Wachstumsperioden bis zur Vermarktung als Knospe-Pflanze (siehe «Definition einer Wachstumsperiode» auf Seite 7). Verkaufsprodukte aus einjährigem Vermehrungsmaterial dürfen nicht mit der Knospe vermarktet werden.
Fertigware	<ul style="list-style-type: none"> Bei direktem Einkauf und Verkauf von Fertigware ist eine Negativdeklaration erforderlich (siehe «Vermarktung» auf Seite 23). Bei mehrjährigen Pflanzen gilt bis zum Verkauf mit der Knospe eine Umstellungszeit von zwei Wachstumsperioden (siehe «Definition einer Wachstumsperiode» auf Seite 7).

AB Ausnahmenbewilligung aufgrund eines Ausnahmegesuchs an die Biosaatgutstelle: Kultivierung von nichtbiologischem Ausgangsmaterial unter Einhaltung biologischer Richtlinien ist möglich (Vorgehen siehe «Ausnahmebewilligung» auf Seite 14).

VA Vermarktungsaufage: der Verkauf erfolgt als nichtbiologisch (siehe Definition «Vermarktungsaufage» auf Seite 14).

EU BioV (europäische Bioverordnung); CH BioV (Schweizer Bioverordnung)

Ausnahmebewilligung

Eine Ausnahmebewilligung der Saatgutstelle ermöglicht die Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht mit der Schweizer Knospe zertifiziert ist (CH BioV, EU BioV, nichtbiologisch).

Stufe 1 (Bio = Pflicht)

Pflanzgut von einjährigen Kulturen, Blumenzwiebeln und Halbfertigware aus nichtbiologischer Vermehrung erfordern eine Ausnahmebewilligung. Trotz der Kultivierung nach Bio Suisse Richtlinien ist eine Knospe-Vermarktung ausgeschlossen (siehe «Vermarktungsaufgabe» auf Seite 14).

Stufe 2 (Bio = Regel)

Bei vegetativem Vermehrungsmaterial und bei Verwendung von nichtbiologischem, ungebeiztem Saatgut für Arten und Artenuntergruppen der Verfügbarkeitsstufe 2 ist eine Ausnahmebewilligung notwendig. Die Knospe-Vermarktung ist erlaubt.

Keine Ausnahmebewilligung notwendig

- Bei Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, wenn auf organicxseeds.ch nachweisbar keine Sorte der gewünschten Art aus Biovermehrung verfügbar ist (alle Arten der Verfügbarkeitsstufe 3).
- Für biologisches, aber nicht Knospe-anerkanntes Pflanzgut von Zier- und Wildpflanzen
- Für Saatgut und einjähriges vegetatives Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben

Vermehrungsmaterial: Umstellung

Die Verkaufsprodukte aus Vermehrungsmaterial von Knospe-Umstellungsbetrieben lassen sich ohne Ausnahmebewilligung mit der Bio Suisse Knospe vermarkten.

Vermarktungsaufgabe

- Kultur nach Knospe-Richtlinien
- Verkauf als Nichtbioware
- Auf der Etikette dürfen das Knospe-Logo und der Begriff «Bio» nicht erscheinen.
- Betrifft:
 - Pflanzgut: einjährige Pflanzen, Stufe 1
 - Vegetatives Vermehrungsmaterial: mehrjährige Pflanzen, Stufe 1 und 2
 - Ausgangsmaterial für Zwiebeltreiberei, Stufe 1

Einreichen des Ausnahmegesuchs

Nachweis der Nichtverfügbarkeit

- Die Verfügbarkeit von biologischem Ausgangsmaterial (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Pflanzgut) lässt sich in der Datenbank organicxseeds.ch prüfen (siehe [Anleitung zur Nutzung von OrganicXseeds](#), Link unten auf der Startseite von OrganicXseeds).
- Für alle Pflanzen der Stufe 3 gilt: die Bestätigung der Nichtverfügbarkeit ist verpflichtend; erstellt auf OrganicXseeds, bei Kontrolle vorgewiesen (OrganicXseeds / Screenshot).

Planungshilfe mit Sortenlisten

[Sortenliste](http://shop.fbl.org) auf shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1149

Die Verfügbarkeitsstufen 1–3 sind auf den aktuellen Sortenlisten vom FiBL bzw. Bio Suisse definiert und sind für die Bestellungen verbindlich.

Gesuch stellen

- Gesuche für eine Ausnahmebewilligung über OrganicXseeds (organicxseeds.ch) einreichen.
- Sammelgesuch: ein einziges Gesuch für eine ganze Produktionscharge
- Bei Fragen zur Einstufung, Verfügbarkeit und Ausnahmebewilligung kann das Team der Biosaatgutstelle kontaktiert werden (M. Klaiss: +41 (0)62 854 7208 oder R. Bircher: +41 (0)62 865 7295). Nach in Anspruch genommener Beratung kann eine Ausnahmebewilligung auch bei der Biosaatgutstelle (teambiosaatgut@fbl.org) eingereicht werden.
- Erfordert die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird eine Pauschalgebühr von 50 CHF verrechnet.

Import-Knospe und EU-Bio

- Bei Pflanzgut, das mit der Import-Knospe zertifiziert ist, muss mindestens ein Kultivierungsschritt (Pikieren, Umtopfen) sowie mindestens die Hälfte der Kulturdauer (Zeit von der Aussaat bis zur verkaufsfertigen Pflanze) in der Schweiz erfolgen, damit die Vermarktung unter Bio Suisse Knospe erlaubt ist.
- Treiberei auf Substrat: Zierpflanzen aus EU-Bioausgangsmaterial dürfen mit der Bio Suisse Knospe vermarktet werden.

Substrate

Gärtnerien kultivieren viele Pflanzen in Töpfen und weiteren Gefässen. Diese nicht bodengebundenen Anbausysteme nehmen in der Bioproduktion eine Sonderrolle ein. Entsprechend ist der Einsatz von Substraten klar geregelt. Welche Handelssubstrate und Substratkomponenten in der Praxis zugelassen sind, regelt die FiBL Betriebsmittelliste.

FiBL Betriebsmittelliste

[Betriebsmittelliste](#) auf [shop.fibl.org](#), Artikel-Nr. 1032, oder auf [betriebsmittelliste.ch](#)

Eigene Mischungen

Gärtner*innen haben die Möglichkeit, eigene Mischungen zu verwenden oder ihre Mischung an Firmen in Auftrag zu geben. Wichtig dabei ist, dass die Mischung rückverfolgbar ist. Sämtliche Einzelkomponenten müssen in der FiBL Betriebsmitteliste aufgeführt sein. Weitere erlaubte mineralische und organische Komponenten sind in der Einleitung der Betriebsmittelliste erwähnt. Wichtig ist, dass diese Produkte nach der Gewinnung nicht mit unzulässigen Hilfsmitteln behandelt wurden. Ein entsprechender Vermerk muss auf dem Lieferschein oder mittels einer Bestätigung des Lieferanten dokumentiert sein.

Rückverfolgbarkeit sicherstellen

Folgende Angaben sind bei der Kontrolle mittels Rechnung oder Lieferschein auszuweisen:

- Rezeptur (Komponenten, Gewicht, Volumen)
- Bezugsquelle
- Produktionsdatum

Torfeinsatz reduzieren

Der erlaubte maximale Torfgehalt wird mit dem Torfausstiegskonzept des Bundes seit 2012 schweizweit in der gärtnerischen Praxis und im Verkauf von Sackware schrittweise reduziert. Bio Suisse reduziert den maximal erlaubten Torfanteil ebenfalls schrittweise. Für Knospe-Betriebe gelten die Regeln von Bio Suisse. Die Bio Suisse Richtlinien schreiben aus kulturtechnischen Gründen je nach Kultur einen Verzicht oder eingeschränkten Einsatz von Torf vor (siehe Tabelle 6). Die torffreie Kultivierung ist erwünscht. Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden ist nicht gestattet.

Tabelle 6: Maximal erlaubter Torfgehalt im Substrat

Pflanzengruppe im Knospe-Betrieb	Torfgehalt ab 1.1.2025
Wildpflanzen	0 %
Kultursubstrate für Gruppenpflanzen und Zierstauden, Ziergehölzen in Container	0 %
Topfkräuter und Zimmerpflanzen	30 %
Anzuchtssubstrate für Jungpflanzen aller Pflanzengruppen*	60 %
Terminkulturen und fortgeschrittene Jungpflanzen im Beerenanbau	0 %
Gemüse und Beeren in Töpfen**	0 %

* Inklusive Erdpresstopf und Speedys

** Gemüse und Beeren in Töpfen mit bereits ersten entereiften Früchten für Weiterkultivierung (Verkauf an Detailhandel und Endverbraucher*innen).



Um den Torf zu ersetzen braucht es eine Mischung aus verschiedenen Komponenten. Mögliche Substrate sind (von oben rechts nach unten links): Kompost, Hanffasern, Chinaschilfhäcksel, Schilfrohr (*Phragmites*), Schilfähre (*Phragmites*), Pflanzenkohle, Perlite, Flachsschäben, Dinkel spelzen.



Im Boden liefert Kompost Nährstoffe für die Pflanzen, verbessert die Bodeneigenschaften und den Wasserhaushalt. Qualitätskompost spielt auch in Biosubstraten eine zentrale Rolle. Während der Reifungsphase entwickeln sich antagonistische Mikroorganismen, welche die Pflanzen vor Krankheiten schützen können.

Kompostanteil erhöhen

Kompost ist ein nachwachsender Rohstoff. Er erhöht die mikrobielle Aktivität der Substrate und fördert die Umsetzung von organischen Düngemitteln und die Nährstoffversorgung von Topfkulturen. Bei gewissen Substraten ist ein minimaler Kompostanteil vorgeschrieben (siehe Tabelle 7). Es empfiehlt sich, nur hochwertigen Qualitätskompost zu verwenden.

Tabelle 7: Minimaler Anteil an Kompost im Substrat für Knospe-Betriebe

Pflanzengruppe	Kompost-anteil
Einheimische Wildpflanzen	20 %
Gruppenpflanzen und Stauden	20 %
Topfpflanzen, Topfkräuter	10 %

Um die Substrafruchtbarkeit zu stärken, ist bei gewissen Kulturen ein minimaler Anteil an Kompost im Substrat vorgeschrieben.

Zu beachten beim Kompost

- Beim Zukauf von Komposten sind ausschliesslich Anbieter aus der Betriebsmittelliste zu wählen.
- Für lose gehandelte Komposte gilt die maximale Transportdistanz von 80 km Luftlinie.
- Für Komposte, Pilzsubstrat und Gärgut als Bestandteil von Handelsdüngern und Substraten gilt die Distanzlimite nicht.
- Bei Eigenproduktion ist es ratsam, vor der Verwendung des Kompostes die Pflanzenverträglichkeit (Kressetest) und den Nährstoffgehalt (externe Nährstoffanalyse mit Nmin-Formen) zu prüfen (siehe Seite 27).

Düngung

In der Kultivierung von Biopflanzen sind ausschliesslich organische und natürliche Düngemittel und Bodenverbesserer erlaubt. Die zugekauften Handelsprodukte müssen auf der aktuellen FiBL Betriebsmittelliste aufgeführt sein.

FiBL Betriebsmittelliste

Betriebsmittelliste auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1032, betriebsmittelliste.ch

Die Mineralisation der Nährstoffe soll im Boden oder im Substrat stattfinden. Biodünger enthält Stickstoff hauptsächlich in organisch gebundener Form. Erst die im Boden oder Substrat lebenden Mikroorganismen machen ihn pflanzenverfügbar und tragen somit zu einer lang anhaltenden Nährstoffversorgung bei. Düngemittel sollen nicht in gelöster Form vorliegen. Selbst hergestellte Düngemittel wie Kompost oder Hofdünger aus dem eigenen Betrieb sind erlaubt und erwünscht. Bei der Umstellung von gärtnerischen Kulturen auf Bio, ist die angepasste Düngung häufig eine grosse Herausforderung.



Mit der Schnellmessung mittels AM-Methode (Aktivierungsmesser) lässt sich der Salzgehalt kurzfristig überwachen. Dies gibt Auskunft über die gelösten Nährstoffe im Topf.

Tipp

Die Mineralisierung von organischem Dünger im Topf ist sehr dynamisch und nicht immer genau vorhersehbar. Sie läuft langsamer ab als bei nichtbiologischer Düngung. Deshalb ist die regelmässige Überwachung des Salzgehaltes und des pH-Wertes bei Topfkulturen in torfreduzierten Substraten wichtig, um Versalzungen oder Nährstoffmangel zu vermeiden.

Grundsätze

- Um Nährstoffverluste zu vermeiden, sind flüssige Dünger zurückhaltend einzusetzen.
- Topfkulturen sind zielgerichtet zu düngen.
- Für den Nachweis der verwendeten Düngemittel sind die Belege der zugekauften Produkte zu haben der Kontrolle aufzubewahren.
- Aufgedüngte Substrate sind erlaubt. Ihre Rezeptur ist für die Kontrolle offenzulegen. Um die auf diesem Weg verwendeten Düngemittel auszuweisen, ist es ratsam im Düngejournal eine Rubrik «Düngemittel bei Substraten» zu führen.
- Einschränkung:
 - Kultivierung von essbaren Pflanzen (Topfkräuter, Gemüsesetzelinge): Flüssigdünger aus hydrolysierten tierischen Proteinen sind nicht erlaubt.
 - Demeter: siehe «Demeteranbau von Zier- und Wildpflanzen» auf Seite 9.



Eisenmangel bei Erdbeerpflanzen: Steht die Pflanze für kurze Zeit zu nass, entwickeln sich rasch Mängelscheinungen.



Weihnachtssterne sind empfindlich auf zu hohe Salzgehalte. Eine optimale Nährstoffversorgung erfordert viel Können und Erfahrung.

Nährstoffbilanzberechnung

- Eine Nährstoffbilanzrechnung ist nur auf gewachsenem Boden erforderlich (siehe Tabelle 8).
- Für Jung- und Topfpflanzen, welche für den Verkauf bestimmt sind, muss keine Nährstoffbilanz berechnet werden.
- Aufgedüngte, zugekaufte Substrate und der Dünger zur Substrataufdüngung werden in der Nährstoffbilanz nicht mitberechnet.

Anstelle einer Nährstoffbilanz wird empfohlen, bei Substratmischungen und Nachdüngung ein Düngejournal zu führen (siehe Tabelle 8).

Spurenelemente

Der Bedarf jedes Spurenelements muss nachgewiesen werden. Als Bedarfsnachweis gelten:

- Sichtbare Mangelsymptome an den Kulturpflanzen; Fotos reichen als Beweis
- Bodenanalyse der Parzelle, maximal 4 Jahre alt
- Pflanzensaftanalyse

Bei Behandlungen ist zu beachten:

- Der Einsatz von Spurenelementen muss dokumentiert werden.
- Ein Kontrollfenster ohne Behandlung wird empfohlen.
- Die Beimischung von Spurenelementen ins Substrat ist untersagt.
- Die zugelassenen Produkte sind auf der Betriebsmittelliste aufgeführt.

Tabelle 8: Anforderungen an die Düngung

Anforderungen	Freiland (gewachsener Boden)	Gewächshaus (Boden)	Topfpflanzen (bodenungebunden)
Düngungslimit	kg N/ha düngbare Fläche, standort-abhängig, siehe Bio Suisse Richtlinien, im Kapitel 2.4.2.1	Kein Düngungslimit, die Bewirtschaftungsintensität ist nicht begrenzt	Kein Düngungslimit, die Bewirtschaftungsintensität ist nicht begrenzt
Suisse-Bilanz ^a	N und P	N und P	Nicht vorgeschrieben
Nachweis des Jahresverbrauchs (Düngungsjournal)	Nährstoffbilanz	Nährstoffbilanz	Belege für einen Nachweis von eingekauften und verwendeten Produkten sammeln.
Bodenanalyse	Pflicht: für Umstellungsbetriebe / Betriebe mit ÖLN , die gemäss DZV 2.2. einen Bedarfsnachweis erbringen müssen: min. alle 10 Jahre / vor dem Einsatz von Kalisulfat und Patentkali (Bodenprobe darf max. 4 Jahre alt sein) Empfehlung: P, K, Humus, Bodenart (Freiland: alle 4–5, Gewächshaus mit Bodenkulturen: alle 2 Jahre) für reine Gärtnereien		Nicht vorgeschrieben

^a Oder gleichwertige Methode

Biologischer Pflanzenschutz

Der biologische Pflanzenschutz stützt sich wesentlich auf vorbeugende Massnahmen, die das natürliche Regulierungspotenzial des Systems steigern (siehe Abbildung 5). Im Freilandbau beginnt er bei der gesamtbetrieblichen Optimierung des Ökosystems und der sorgfältigen Auswahl der zum Standort passenden Kulturen und Sorten. Auch bei Gewächshauskulturen ist immer der Außenbereich mitzuberücksichtigen. In der Klimasteuerung ist bei überdachten Kulturen viel für die Gesunderhaltung der Pflanzen erreichbar. Erst bei (drohendem) Befall kommen Massnahmen zum Einsatz, die direkt gegen spezifische Erreger wirken.

FiBL Merkblatt Pflanzenschutz im Biozierpflanzenbau auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1573

Zur Erhaltung von Gesundheit kann bei gärtnerischen Kulturen viel über Kultur- und Klimaführung erreicht werden:

- Hygiene im Pflanzenbestand
- Saubere Stellflächen und Anzuchtgefässe
- Substratwahl
- Nährstoffversorgung
- Geeignete Sortenwahl
- Gute Klimaführung (siehe Seite 20)

Der Anbau von Biozier- und Wildpflanzen verzichtet vollständig auf den Einsatz **chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel**.

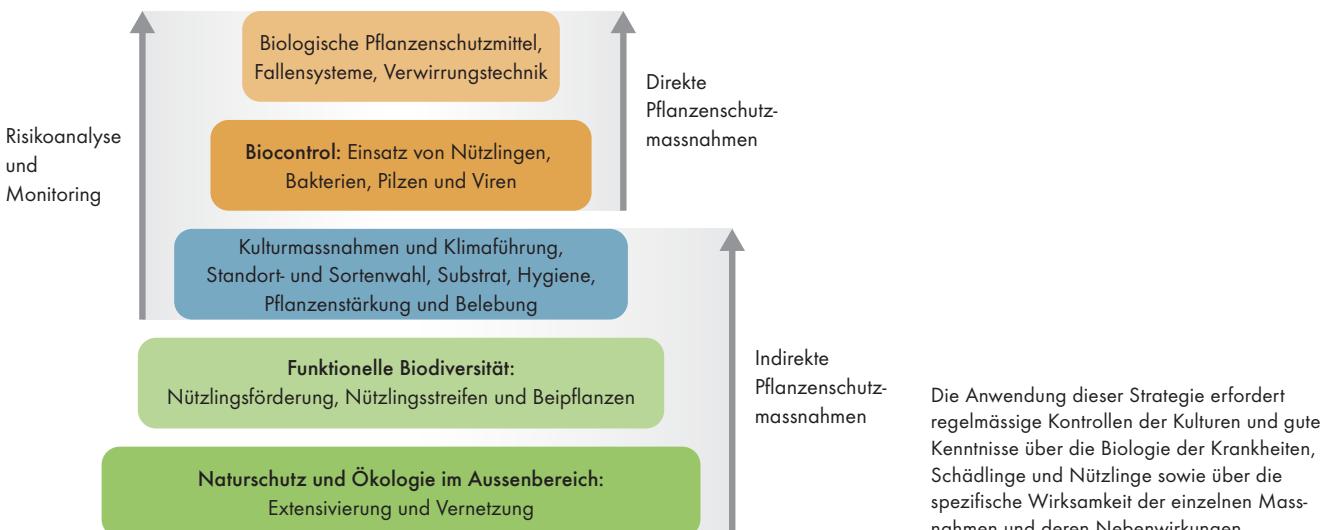


Blühstreifen sind Teil des gesamten Pflanzenschutzkonzeptes und fördern durch ihre Pflanzenvielfalt Nützlinge. Die Anwendung ist auch im geschützten Anbau möglich.



Ein Schneckenzaun in der Staudenproduktion kann die Einwanderung von Schnecken stark reduzieren und ist vor allem in der Nachbarschaft von Dauergrünland sinnvoll.

Abbildung 5: Pflanzenschutzpyramide



Betriebsmittelliste ist verbindlich

Biobetriebe dürfen für Pflanzenschutz und -stärkung ausschliesslich die in der FiBL Betriebsmittelliste aufgeführten Handelsprodukte für die aufgeführten Kulturen verwenden. Ebenfalls zugelassen:

- Selbst hergestellte Extrakte und Präparate wie Aufgüsse, Auszüge, Tees
- Homöopathische Präparate in einer Potenzierung von D6 oder höher
- Grundstoffe, die der Bioverordnung entsprechen (gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung)
- Einschränkung Wildpflanzen: Schneckenkörner auf Basis von Eisenphosphat nicht erlaubt

FiBL Betriebsmittelliste

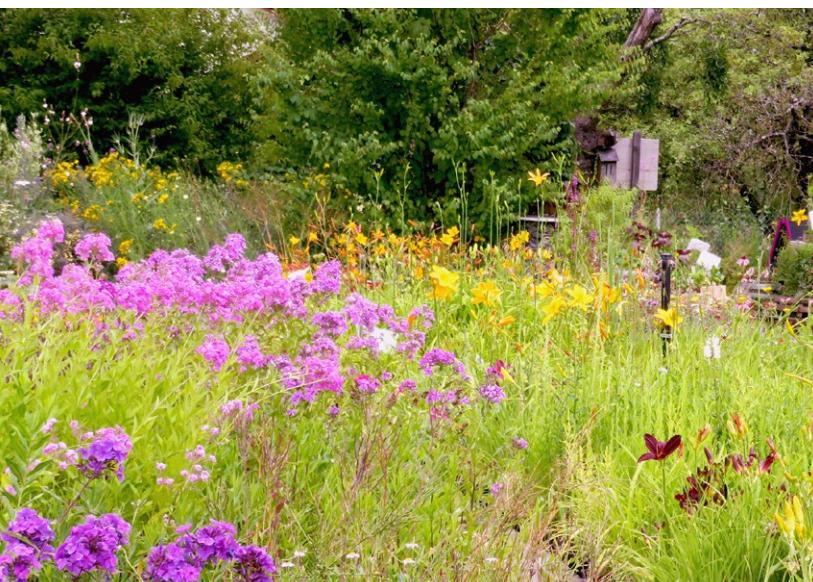
[Betriebsmittelliste auf shop.fibl.org](http://shop.fibl.org), Artikel-Nr. 1032, oder auf betriebsmittelliste.ch

Unkrautbekämpfung

- **Herbizide** aller Art sind nicht erlaubt (betrifft auch Essig, Salz und Fettsäuren).
- **Heisswasserbehandlungen** zum Beispiel zur Reinigung von Stellflächen sind möglich.
- Das **Dämpfen im Freiland** ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Flächen für die Jungpflanzenanzucht.
- Im **Gewächshaus und bei der Setzlingsanzucht** darf bis in eine Tiefe von 10 cm flachgründig gedämpft werden.
- Dämpfen ist auch für **Erden und Substrate** erlaubt.

Biodiversität fördern

Biodiversitätsförderflächen (BFF) schaffen Lebensräume und unterstützen die natürliche Förderung der Artenvielfalt. Diese Flächen ermöglichen unter anderem auch den freilebenden Nützlingen den Zugang zu geeigneten und langfristigen Nahrungsquellen, zu Rückzugs- und Winterquartieren, sowie zu geeigneten Bruthabitate. Es hat sich erwiesen, dass vor allem Kleinstrukturen wie kleine Tümpel, Feuchtgräben, Ruderalflächen, Ast- und Steinhäufen oder Hecken mit heimischen Wildgehölzen grosse Wirkung für die Biodiversität zeigen.



Was für reine Knospe-Gärtnereien gilt

- Auf **7 % der gärtnerischen Nutzfläche** sind Biodiversitätsförderflächen (BFF) einzurichten.
- Es ist ein **Flächenplan** zuhanden der Kontrolle zu erstellen, auf dem die BFF ausgewiesen sind.
- Die **Elemente** der BFF sind **frei wählbar**.
- Die **Pflegemassnahmen der BFF** entsprechen den Angaben der [Wegleitung von Agridea](#) und müssen eingehalten werden.
- Die 12 Fördermassnahmen (betrifft den [Biodiversitätscheck von Bio Suisse](#)) sind für reine Gärtnereien, Zierpflanzenbetriebe und Baumschulen nicht erforderlich.
- Das Kriterium «Anrechenbare Fläche» (Beschreibung in der [Wegleitung von Agridea](#)) ist für reine Bio-Gärtnereien nicht relevant. Es dürfen auch Kleinflächen angerechnet werden.

Biodiverse Kulturen und Betriebsflächen bieten viele Habitate für Nützlinge. Dies stärkt den biologischen Pflanzenschutz der Biogärtnereien.

Energieeffizienz im geschützten Anbau

Im geschützten Anbau soll gemäss Knospe-Grundsätzen auf Biobetrieben möglichst wenig Energie verwendet werden. Dies lässt sich erreichen durch:

- **Eingeschränkte Heizperioden und Heiztemperaturen** (siehe Tabelle 9)
- **Energiesparende Anbautechnik**
- **Energieeffizientes Heizungssystem**
- **Nicht fossile Brennstoffe**
- **Gute Wärmedämmung**
- **Eingeschränkte Assimilationsbeleuchtung**
- **Eingeschränktes Dämpfen des Bodens**

Energieeffizienz ab 1.1.2030

- 80% der für das Heizen eingesetzten Energie muss aus erneuerbaren Energieträgern stammen (inkl. Trockenheizen).
- Ausgenommen sind bis Ende 2039 Gewächshäuser, welche nur zur Frostfreiheit auf < 5 °C geheizt werden.

Weitere Informationen zur Energieeffizienz:
bioaktuell.ch > Pflanzenbau > Gemüsebau >
Gewächshaus > [Anforderungen an die Energieeffizienz im Biogewächshaus](#)

Energieeffizienz ab 1.1.2040

- 100% der eingesetzten Heizenergie für Grund- und Spitzenlast, Frostfreiheit, Trockenheizen und CO₂-Düngung muss mit erneuerbaren Energieträgern abgedeckt werden.
- Als erneuerbare Energieträger gelten Wind- und Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse (z. B Holz) und Umweltwärme (z. B. Geothermie). Es ist erlaubt, Abwärme aus industriellen Prozessen, welche nicht primär der Wärmegegewinnung dienen, über Wärmenetze zu nutzen.
- Für das Betreiben einer Wärmepumpe aus Fernwärme oder Widerstandsheizung darf ab 1.1.2040 kein Atomstrom mehr verwendet werden.

In begründeten Fällen (Einfluss Dritter) sind Ausnahmen für Betriebe möglich, die den Anteil erneuerbarer Energien zum geforderten Zeitpunkt nicht erreichen. Dafür ist ein Gesuch bei der Bio Suisse Markenkommission Anbau (MKA) einzureichen.

Tabelle 9: Maximale Temperaturen im Gewächshaus und im Folientunnel

Gewächshausisolierung	Gut isoliertes Gewächshaus		Nicht isoliertes Gewächshaus	
Zeitspanne	1. Dezember bis Ende Februar	1. März bis 30. November	1. November bis 31. März	1. April bis 31. Oktober
Jungpflanzen	Ohne Einschränkung	Ohne Einschränkung	< 5 °C	Ohne Einschränkung
Gemüse und Topfkräuter	< 10 °C	Ohne Einschränkung	< 5 °C	Ohne Einschränkung
Treibereikulturen, Grünsprossen	< 18 °C	< 18 °C	< 5 °C	< 18 °C
Zierpflanzen	< 18 °C	< 18 °C	< 5 °C	< 18 °C
Pflanzensammlungen, Mutterpflanzen zur Stecklingsgewinnung	Ohne Einschränkung	Ohne Einschränkung	< 5 °C	Ohne Einschränkung

 Ein gut isoliertes Gewächshaus erfüllt die in den Knospe-Richtlinien beschriebenen allgemeinen Anforderungen. Es kann wie folgt isoliert werden:

- Isolation der Gewächshauswände: doppelschichtig oder einfachbeschichtet mit Noppenfolie
- Isolation der Dachflächen: doppelschichtig oder einfachbeschichtet mit Energieschirm

 Gewächshäuser, welche die baulichen Anpassungen nicht erfüllen, dürfen in der kalten Jahreszeit lediglich frostfrei bei maximal 5 °C gehalten werden.

 Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Heizbeschränkung auf die Zeit vom 1. November bis 31. Januar verschoben werden. Eine Heizbeschränkung von 3 Monaten muss eingehalten werden.

Töpfe und Mulchfolien

Töpfe

Der Topf dient als Gebinde für Kultivierung und Verkauf. Grundsätzlich dürfen alle Töpfe verwendet werden. Verpackungen wie auch Töpfe sollen die Umwelt möglichst wenig belasten. Einschränkungen betreffen Töpfe, welche für das Auspflanzen in den Boden vorgesehen sind.

Was Gärtnereien tun können

- Mehrwegsysteme vorziehen.
- Wenn möglich Materialien aus erneuerbaren oder nachwachsenden Rohstoffen verwenden.
- Realistische Topfgrößen wählen.
- Aufwändige und mehrfache Verpackungen unterlassen.
- Siehe auch FiBL Merkblatt [Recycelbare Plastiktöpfe](#), shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1195.

Bio Suisse Richtlinien

- Werden **Pflanzen in Knospe-Betrieben mit dem Topf in den Boden** gepflanzt, sind nur Produkte (z. B. Papiertöpfe) zu verwenden, welche in der FiBL Betriebsmittelliste gelistet sind. Ziel ist, dass keine unerwünschten Stoffe durch die zersetzenden Töpfe in den Boden eingetragen werden.
- **Abbaubare Mulchfolien**, welche nach der Kultur in den Boden eingearbeitet werden, müssen in der Betriebsmittelliste aufgeführt sein.
- **Mutterpflanzen**, welche für die Vermehrung bestimmt sind, dürfen in Töpfen kultiviert werden.
- **Küchen- und Heilkräuter** werden zusammen mit dem Topf verkauft. Ernte und Verkauf von Kräutern aus dem Topf ist nicht zulässig.
- Bei **Schnittblumen** ist die Ernte aus Töpfen erlaubt.



Die Überkopfbewässerung erleichtert in mittleren bis kleinen Betrieben die Giessarbeit.

Mulchfolien

Abdeck- und Mulchmaterial sind in zwei Kategorien eingeteilt:

- Unverrottbare, dauerhafte Gewebe (z. B. Bändchengewebe) sind möglichst zurückhaltend und auf minimaler Fläche anzuwenden. Sie müssen nach Kulturende verräumt, sollen mehrmals verwendet und bei Entsorgung dem Recycling zugeführt werden.
- Verrottbare Mulchfolien, welche nach Ende der Kultur in den Boden eingearbeitet werden, dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn es zugelassene Produkte aus der FiBL Betriebsmittelliste sind.

FiBL Betriebsmittelliste

[Betriebsmittelliste](#) auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1032, [betriebsmittelliste.ch](#)

Bewässerung

Der sorgsame Umgang mit Energie und Wasser ist einer der Grundsätze von Bio Suisse. Wasser als wertvolles natürliches Gut ist effizient und sparsam zu verwenden. Es liegt in der Verantwortung der Betriebe, ein Wassermanagement zu führen.

Was Gärtnereien tun können

- Regenwasser nutzen.
- Bei grossen Systemen lohnt sich das Bewässern mit geschlossenen Kreisläufen und der Rückführung von Gebrauchtwasser. Zusätzlicher Gewinn: Ausgewaschene Nährstoffe gehen nicht verloren.

Vermarktung

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Knospe-Pflanzen muss durch die produzierende Biogärtnerie erfolgen (siehe Abbildung 6). Umstellprodukte dürfen mit der Umstellungs-Knospe gekennzeichnet werden. Die Etiketten werden bei den Jahreskontrollen durch die Zertifizierungsstelle kontrolliert. Lizenznehmer müssen die Etiketten an Bio Suisse einsenden.

Bei der Vermarktung von biologischen Zierpflanzen, Jungpflanzen und Topfkräutern an Wiederverkäufer ohne Knospe-Lizenz, müssen die Vorgaben des Bio Suisse Merkblatts «Verkauf von Bio-Pflanzen und Bio-Blumen mit der Knospe: Informationen für Verkaufsstellen ohne Knospe-Lizenz» beachtet werden. Siehe blaue Box rechts.

Verpackung

Aluminium und chlorhaltige Verpackungsmaterialien wie Polyvinylchlorid (PVC) sind im Handel von Bioprodukten nicht erlaubt.

Tipps für Gärtnereien

- Bei Verpackung, Versand und Lieferung von Biopflanzen ist umweltschonendes Verpackungsmaterial zu verwenden (zum Beispiel Karton, Recycling-PET).
- In Lieferketten sind Mehrwegsysteme sinnvoll.
- Grundsätzlich nur so viel Verpackung wie nötig und Material aus nachwachsenden Rohstoffen verwenden.

Vermarktung der Produktgruppen

Pflanzen in Töpfen

Zier- und Wildpflanzen werden meist in Töpfen kultiviert und gelangen mit diesen Gebinden in den Verkauf.

Schnittblumen

Die Verarbeitung von Blumen ist vor allem in Blumenläden von Bedeutung. Ausschliesslich Knospe-Gärtnereien mit Produzentenvertrag sowie Verkaufsstellen mit Lizenzvertrag ist es erlaubt, die Pflanzen zu Bioarrangements und -sträussen zu verarbeiten.

Abbildung 6: Beispiel Etiketten-Aufdruck



Pflichtkennzeichnungen

Optional

- 1 Artikelbezeichnung
- 2 Name und Adresse des* der Produzierenden
- 3 Zertifizierungsstelle (Name oder Code)
- 4 Knospe- oder Demeter-Logo
- 5 Pflanzenpass (siehe blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzengesundheit > Handel mit Pflanzenmaterial > Schweiz und EU > [Pflanzenpass](#))

Verkaufsstellen ohne Knospe-Lizenz

Dürfen Knospe-Pflanzen verkaufen, müssen diese jedoch so belassen, wie sie geliefert werden.

Zu beachten:

- Knospe-Produkte müssen so angeboten werden, dass die Konsument*innen nicht getäuscht werden können.
- Knospe-Produkte dürfen nicht zu Blumensträssen oder Arrangements verarbeitet werden.
- Knospe-Produkte sollten physisch getrennt von nicht Knospe-Produkten angeboten werden.
- Behandlung und Düngung von Biopflanzen ist nur mit Mitteln aus der Betriebsmitteliste erlaubt.

Bio Suisse Merkblatt für den Verkauf von Bio-Pflanzen und Bio-Blumen ohne Knospe
[bioaktuell.ch > Markt > Produkte > Zierpflanzen](#)

Handel mit Topfkräutern

Für den Verkauf von ein- und mehrjährigen Küchenkräutern im Topf gelten zusätzliche Anforderungen, um die Gefahr der Verwechslung oder der Kontamination mit Pestizidrückständen zu verhindern:

- Topf oder Plastikhaube muss beschriftet sein.
- Eine Stecketikette alleine ist nur dann zulässig, wenn ausschliesslich biologische Topfkräuter transportiert, gelagert oder verkauft werden.

Gemüse-, Obst- und Beerenpflanzen für den Endverkauf

Fruchtgemüse-, Obst- und Beerenpflanzen in Töpfen, die bereits erste erntereife Früchte tragen und für die Weiterkultivierung gedacht sind, dürfen nur an den Detailhandel oder Endverbraucher*innen vermarktet werden. Bei solchen Kulturen muss nach dem Umtopfen der Jungpflanze torffreies Substrat verwendet werden. Die Ernte von Früchten, Blättern und anderen Pflanzenteilen von Pflanzen, welche in Töpfen kultiviert wurden, darf nicht in den Verkauf gelangen.



Bei etikettierter Ware ist die Negativdeklaration «nichtbiologisch» an jeder Nichtbiopflanze zu befestigen.

Direktvermarktung von Nicht-Knospe-Produkten

Um in der Direktvermarktung das Angebot an Pflanzen zu erhöhen, dürfen Knospe-Gärtnerien ihr Sortiment auch mit nichtbiologischen Pflanzen erweitern. Allerdings darf ein Produkt nicht gleichzeitig in Knospe- und Nicht-Knospe-Qualität angeboten werden. Es ist also nicht erlaubt, Knospe-Erdbeeren und Nicht-Knospe-Erdbeeren anzubieten, Knospe-Erdbeeren und Nicht-Knospe-Himbeeren aber schon.

Stehen auf derselben Verkaufsfläche Biopflanzen und Nichtbiopflanzen, gelten strenge Auflagen von Bio Suisse. Sie dienen dazu, Verwechslungen und Kundentäuschung zu vermeiden.

Als Grundsatz gilt

Demeter-, Knospe-, Bio-, und nichtbiologische Pflanzen müssen als solche erkennbar sein!

Wichtig für Knospe-Gärtnerien

- **Negativdeklaration** «nichtbiologisch» an jeder Nichtbiopflanze bei etikettierter Ware oder spezieller Farbcode (Etikette oder Topf) bei nicht etikettierter Ware
- Deklaration des **ursprünglichen produzierenden Betriebs**
- Die nichtbiologischen Pflanzen werden innerhalb der jeweiligen Klimazone oder des Verkaufsabteils (z. B. Schattenhalle, Wasserpflanzen, temperiertes Gewächshaus) getrennt angeboten. Die **Zonen müssen deutlich als «nichtbiologisch» gekennzeichnet** werden.
- Deklaration als «nichtbiologisch» auf **Lieferschein und Rechnung**
- Die angebotenen Verkaufsprodukte müssen in der **Betriebsmitteliste oder Positivliste** gelistet sein.
- **Lagerung und Verkauf von nicht zugelassenen Hilfsmitteln** (Gebeiztes Saatgut, Dünger, Substrate, Pflanzenschutzmittel) ist gemäss Bio-verordnung verboten.
- Knospe-Gärtnerien dürfen **keine nichtbiologischen Gemüsejungpflanzen und Topfkräuter** vermarkten.

Umstellungs-Checkliste Teil I

Ablauf, Aufgaben	Termine
<p>Vorbereitung auf die Umstellung Erfahrung sammeln, Umstellberatung in Anspruch nehmen, Netzwerk aufbauen, Umstellungskurs absolvieren Bio Suisse und Demeter-Richtlinien: bioaktuell.ch > Grundlagen > Das Bioregelwerk</p>	1 – 2 Jahre vor der Umstellung mit eigenen Versuchen beginnen.
<p>Anmeldungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anmeldung bei einem Label <ul style="list-style-type: none"> • Bio Suisse: bio-suisse.ch > Produzenten > Formulare > Anmeldeformular • Demeter: demeter.ch > Bauern / Lizenznehmer > Demeter-Produzent*in / Lizenznehmer*in werden / Marktinfos 2. Wahl und Vertragsabschluss mit einer Kontroll- und Zertifizierungsstelle <ul style="list-style-type: none"> • bio inspecta AG bio-inspecta.ch • Bio Test Agro AG bio-test-agro.ch 3. Meldung bei der kantonalen Stelle für Biolandbau (für Gärtnereien fakultativ): umstellung.bioaktuell.ch > Bioberatung 4. Anmeldung mit Erst- und/oder Zweitmitgliedschaft bei einer Mitgliederorganisation <ul style="list-style-type: none"> • Bioterra: bioterra.ch > Über Bioterra > Bioterra für Betriebe • Bio Suisse: bio-suisse.ch > Unser Verband > Unsere Mitglieder > Mitgliederorganisationen 	<p>Spätestens bis 30. November für die Umstellung auf Knospe-Produktion im Folgejahr anmelden.</p> <p>Spätestens bis 31. Dezember für eine Umstellung auf Demeter im Folgejahr anmelden.</p> <p>Direktzahlungsberechtigte Betriebe: spätestens bis August oder September anmelden (Achtung: wird kantonal unterschiedlich gehandhabt).</p>
<p>Beginn Umstellung Gesamtbetrieblich unter Einhaltung aller Bio Suisse Richtlinien ab dem ersten Tag</p>	Die Umstellung beginnt jeweils am 1. Januar .
<p>Dauer Umstellung Eine schrittweise Knospe-Umstellung, verteilt auf 5 Jahre, ist möglich.</p>	Knospe: 2 Jahre Demeter: 3 Jahre
<p>Vermarktung während der Umstellung Mit dem Logo «Umstellungs-Knospe» Mit dem Demeter-Umstellungslogo, siehe demeter.ch > Suche: Umstellerbroschüre</p>	Knospe: nach Erhalt des U1 Zertifikats, frühestens ab 1. Mai des ersten Umstellungsjahres
<p>Beratung</p> <p>Allgemeine Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Bioberater*innen der landwirtschaftlichen Schulen • Demeter-Beratung auf demeter.ch > Infos/Links > Adressen und Links <p>Spezifische Informationen biologischen Zier- und Wildpflanzenproduktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bioterra: bioterra.ch > Über Bioterra > Bioterra für Betriebe • Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, Frick: info.suisse@frib.org • Bio Suisse, bioaktuell.ch > Markt > Produkte > Zierpflanzen • Publikationen, Merkblätter: shop.frib.org 	Vorgängig und während der Umstellungszeit, Angebot auch für zertifizierte Knospe- und Demeterbetriebe
<p>Weiterbildungskurse</p> <p>Knospe: Obligatorischer Besuch von 5 Einführungs- oder Weiterbildungskurstagen bis zum Ende des 3. Jahres nach Umstellungsbeginn. Nur anerkannte Weiterbildungsangebote werden angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Einführungskurstag an einer kantonalen landwirtschaftlichen Schule • 4 Weiterbildungskurstage zur Biozier- und Biowildpflanzenproduktion: Durchführung durch FiBL und Bioterra • Teilnahme an Arbeitskreisen (1 Tag anrechenbar): probio.bioaktuell.ch <p>Demeter: Obligatorischer Besuch von 4-tägigem Einführungskurs und eintägiger Präparatekurs in den ersten 12 Monaten der Umstellung</p>	Knospe: verteilt auf 3 Jahre Demeter: im 1. Umstellungsjahr
<p>Zertifizierung</p> <p>Im Vorjahr ausgestellter Umstellungsausweis (U2) ist Legitimation für Bio Suisse Knospe-Vermarktung. Bei einer Umstellung von nichtbiologisch auf Demeter darf das Demeter-Logo ab dem 4. Jahr nach Beginn der Umstellung verwendet werden.</p>	Knospe: Ab dem 3. Jahr. Demeter: Ab dem 4. Jahr.

Umstellungs-Checkliste Teil II

Gärtnerische Pflanzenproduktion – wichtige Fakten für die Bioproduktion mit der Knospe	
Ausgangs- und Vermehrungsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> Es gilt ein Verfügbarkeitsstufensystem, welches darüber Auskunft gibt, ob Biogärtnerien Bioausgangsmaterial kaufen müssen, ob Ausnahmen möglich sind, oder ob die Wahl der Produktionsweise des Ausgangsmaterials freigestellt ist. Die Verfügbarkeitsstufeneinteilung ist in der Sortenliste auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1149 und auf organicxseeds.ch zu finden. Für den Nachweis der Nichtverfügbarkeit von biologischem Vermehrungsmaterial ist organicxseeds.ch zu konsultieren. Das Saatgut darf nicht chemisch-synthetisch gebeizt sein. Bei vegetativem Vermehrungsmaterial ist der Einkauf von Nichtbiomaterial zur Weiterkultivierung mit Einschränkungen möglich. Beim Einkauf von nichtbiologischen, generativ vermehrten Jungpflanzen müssen die fertig kultivierten Pflanzen als Nichtbioware verkauft werden.
Substrate / Verwendung von Torf -> Torfreduktion : shop.fibl.org , Artikel-Nr. 2505	<ul style="list-style-type: none"> Substrate und Substratinzelkomponenten müssen auf der aktuellen Betriebsmittelliste des FiBL gelistet sein: Betriebsmittelliste auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1032, oder auf betriebsmittelliste.ch Eigenmischungen oder «Auftragsmischungen» von Substratfirmen dürfen verwendet werden. Jede Mischung muss rückverfolgbar sein. Maximal festgelegte Torfgehalte müssen eingehalten werden. Eine weitere Reduzierung der Gehalte wird folgen. <ul style="list-style-type: none"> • Einheimische Wildpflanzen: 0 % • Gruppenpflanzen und Stauden < 30 % • Topfpflanzen, Topfkräuter < 50 % • Anzuchtssubstrate Jungpflanzen < 70 %
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> Mineralisch-synthetische Dünger sind nicht erlaubt. Erlaubt sind ausschliesslich organische Düngemittel und Bodenverbesserer, die in der Betriebsmittelliste auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1032, oder betriebsmittelliste.ch aufgeführt sind. Flüssige Dünger sollten zurückhaltend eingesetzt werden. Topfkulturen sollen zielgerichtet gedüngt werden.
Pflanzenschutz -> Pflanzenschutz im Biozierpflanzenbau : shop.fibl.org , Artikel-Nr. 1573	<ul style="list-style-type: none"> Herbizide und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt. Im Vordergrund stehen vorbeugende Massnahmen, u. a. gute Klimaführung, ausgewogene Düngung, Hygiene, Förderung und Einsatz von Nützlingen, Wahl geeigneter Sorten. Zugelassene Pflanzenschutzmittel sind in der Betriebsmittelliste auf shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1032, oder auf betriebsmittelliste.ch aufgelistet.
Heizung / Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none"> Im geschützten Anbau soll möglichst wenig Energie verwendet werden. Bei geschützten Kulturflächen stehen maximale Heiztemperaturen, maximale Heizperioden, eine energiesparende Anbautechnik, die Wahl des Heizungssystems / der Brennstoffe und eine gute Wärmedämmung im Vordergrund. Die erforderlichen Minimalmassnahmen werden in den Weisungen geregelt. Siehe bioaktuell.ch > Pflanzenbau > Gemüsebau > Gewächshaus > Energieeffizienz
Töpfe	<ul style="list-style-type: none"> Keine Vorschriften, nur Empfehlungen, siehe auch Recycelbare Plastiktöpfe: shop.fibl.org, Artikel-Nr. 1195
Bewässerung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Vorschriften, nur Empfehlungen
Etikette	<ul style="list-style-type: none"> Die Artikelbezeichnung, Name und Adresse des produzierenden Betriebs, die Zertifizierungsstelle und der Pflanzenpass sind Pflichtkennzeichnungen auf den Etiketten. Der Aufdruck des Logos des Labels ist optional. Die Etiketten werden von der Zertifizierungsstelle kontrolliert.
Verkauf von Nichtbiopflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Biologisch produzierte und zugekaufte nichtbiologische Pflanzen dürfen gleichzeitig angeboten werden, müssen jedoch zwingend gekennzeichnet und voneinander getrennt sein. Verwechslung oder Täuschung der Kundschaft müssen vermieden werden. Bio Suisse Richtlinien, 3.6.9.2 Handel und Direktvermarktung von nicht biologischen Zierpflanzen auf bioaktuell.ch > Grundlagen > Das Bioregelwerk

Weiterführende Informationen



BIO Aktuell.ch

bioaktuell.ch/Pflanzenbau > Zierpflanzenbau > Umstellung von Gärtnereien

Ansprechpersonen und Links für Beratung

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL

Regine Kern Fässler

Tel. +41 (0)62 865 17 12; regine.kern@fbl.org

bioaktuell.ch > Beratung > FiBL Beratung >

Regine Kern Fässler

Bio Suisse

[bioaktuell.ch > Markt > Produkte > **Zierpflanzen**](http://bioaktuell.ch > Markt > Produkte > Zierpflanzen)

bio-suisse.ch

Bioterra

Tel. +41 (0)44 454 48 44; fachstelle@bioterra.ch

[bioterra.ch > Über Bioterra > **Bioterra für Betriebe**](http://bioterra.ch > Über Bioterra > Bioterra für Betriebe)

Demeter

Tel. +41 (0)61 706 96 48;

landwirtschaft@demeter.ch

[demeter.ch > **Bauern/Lizenznehmer**](http://demeter.ch > Bauern/Lizenznehmer)

Umstellungs-Check der Zertifizierungsstellen

- [bio-inspecta.ch > **Bio-Betriebs-Check**](http://bio-inspecta.ch > Bio-Betriebs-Check)
- [bio-test-agro.ch > Landwirtschaft > Umstellung auf den Biolandbau > **Umstellungscheck**](http://bio-test-agro.ch > Landwirtschaft > Umstellung auf den Biolandbau > Umstellungscheck)

Kurskalender

- Kurse zur Umstellung auf Biolandbau:
[bioaktuell.ch > Grundlagen > Umstellung > **Pflichtkurse**](http://bioaktuell.ch > Grundlagen > Umstellung > Pflichtkurse)
- [bioaktuell.ch > Aktuell > **Agenda**](http://bioaktuell.ch > Aktuell > Agenda)
- [bioterra.ch > Über Bioterra > **Bioterra für Betriebe**](http://bioterra.ch > Über Bioterra > Bioterra für Betriebe)
- [demeter.ch > Bauern/Lizenznehmer > **Ausbildung & Kurse**](http://demeter.ch > Bauern/Lizenznehmer > Ausbildung & Kurse)
- [fbl.org > Infothek > **Terminkalender**](http://fbl.org > Infothek > Terminkalender)

Bio Regelwerk mit Bio Suisse

und Demeter-Richtlinien

[bioaktuell.ch > Grundlagen > **Das Bioregelwerk**](http://bioaktuell.ch > Grundlagen > Das Bioregelwerk)

Praxispublikationen Zier- und Wildpflanzen

Auf fbl.org > Infothek > Downloads & Shop >

shop.fbl.org

- **Betriebsmittelliste:**

[shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1032,](http://shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1032)

oder betriebsmittelliste.ch

- **Herstellung und Einsatz komposthaltiger Pflanzsubstrate:**

shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1367

- **Pflanzenschutz im Biozierpflanzenbau:**
shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1573

- **Recycelbare Plastiktöpfe:**

shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1195

- **Sortenliste Biokräuter:**

shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1170

- **Sortenliste Biozierpflanzen:**

shop.fbl.org, Artikel-Nr. 1149

- **Torfreduktion, Empfehlungen für den produzierenden Gartenbau:**
shop.fbl.org, Artikel-Nr. 2505

Verfügbarkeit von biologischem Saatgut

organicxseeds.ch

Nährstoffanalysen von eigenem Kompost

- Paket von Ibu ([ericschweizer.ch > Labor > Umweltanalytik > **Kompost**](http://ericschweizer.ch > Labor > Umweltanalytik > Kompost))
- Paket Kompost bei Wessling ([wessling-group.com > Leistungen > Umwelt- und Agraranalytik > Agraranalytik > **Kompost und Gärprodukte**](http://wessling-group.com > Leistungen > Umwelt- und Agraranalytik > Agraranalytik > Kompost und Gärprodukte))



Impressum

Herausgebende Institutionen

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL
Ackerstrasse 113, Postfach 219, 5070 Frick, Schweiz
Tel. +41 (0)62 865 72 72
info.suisse@fibl.org, fibl.org

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel, Schweiz
Tel. +41 (0)61 204 66 66
bio@bio-suisse.ch, bio-suisse.ch

Bioterra Schweiz
Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich, Schweiz
Tel. +41 (0)44 454 48 44
fachstelle.bg@bioterra.ch, bioterra.ch

Demeter
Krummackerweg 9, 4600 Olten, Schweiz
Tel. +41 (0) 61 706 96 43
info@demeter.ch, demeter.ch

Autorin: Regine Kern Fässler (FiBL)

Mitarbeit: Sarah Bulliard (Bio Suisse), Angela Deppeler (Bio Suisse), Jacques Fuchs (FiBL), Céline Girod (Bio Suisse), Tino Hedrich (FiBL), Kathrin Huber (FiBL), Matthias Klaiss (FiBL), Martin Koller (Innoplatzform.bio), Manuel Meier (FiBL), Andreas Müller (bio inspecta AG), Peter Müller (FG Hortikultur), Bernhard Speiser (FiBL), Marco Staub (Demeter), Ilona Stoffel (Bio Suisse), Mona Thomi (Bioterra)

Redaktion: Sophie Thanner (FiBL)

Gestaltung: Brigitta Maurer (FiBL)

Fotos: Micha Eicher (scharfsinn.ch): S. 8; Konrad Hilpert (Eulenhof): S. 20, 28; Kathrin Huber (FiBL): S. 19 (1); Hansjürg Imhof (Imhofbio AG): S. 2, 18; Regine Kern Fässler (FiBL): S. 1, 4, 9, 11 (1), 12 (1, 2), 16, 17 (1, 2), 19 (2), 22, 24; Beat Löttscher (GREEN Pflanzenhandel GmbH): S. 11 (2); Alex Mathis (ZHAW): S. 15 (1-9); Christoph Schoch (Stadtgrün Luzern): S. 3

Permalink: orgprints.org/id/eprint/56642/

FiBL Art.-Nr.: 1320

Das Merkblatt steht auf shop.fibl.org kostenlos zum Download zur Verfügung. Alle Angaben in diesem Merkblatt basieren auf bestem Wissen und der Erfahrung der Autorin. Trotz grösster Sorgfalt sind Unrichtigkeiten und Anwendungsfehler nicht auszuschliessen. Daher können die Autorin und die herausgebenden Institutionen keinerlei Haftung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten, sowie für Schäden aus der Befolgung der Empfehlungen übernehmen.

2026 © FiBL, Bio Suisse, Bioterra, Demeter